

Abwägungstabelle | 8. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Haby | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: M1023	Details
eingereicht am: 06.02.2025	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Name des/der Einreicher*in: Fin Kretzschmar Abteilung: IV 6211 - Landesplanung Adresse: Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel Im öffentlichen Bereich Abgelehnt anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

1)
 Mit Schreiben vom 06.01.2025 informieren Sie über aktualisierte Planunterlagen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Haby. Ziel der Planung ist weiterhin die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Solarparks. Die erste Teilfläche befindet sich im Norden des Gemeindegebietes und wurde im Vergleich zum letzten Planungsschritt im Osten vergrößert. Der erste Teilbereich ist jetzt ca. 15 ha groß. Der zweite Teilbereich befindet sich westlich der Eckernförder Straße. In der Planungsanzeige waren lediglich zwei Plangeltungsbereiche im westlichen Bereich vorgesehen. Insofern wurde das Plangebiet jetzt erheblich vergrößert. Das Plangebiet des zweiten Teilbereiches wurde jetzt auf 29 ha vergrößert. Der Plangeltungsbereich des zweiten Teilbereiches entspricht nun wieder dem am 11.10.2022 vorgestellten Plangeltungsbereich. Insgesamt sollen ca. 44 ha Sondergebiete „Photovoltaik“ ausgewiesen werden. Die Landesplanung hat zu den Planungsüberlegungen zur Errichtung von zwei Solarparks in der Gemeinde Haby bereits mit Schreiben vom 13.07.2023 Stellung genommen. Darüber hinaus wurden die Entwicklungsideen in

Abwägung / Empfehlung

1)
 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
 2)
 Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.
 3)
 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird zur Klarstellung dahingehend angepasst, dass es sich bei einer Hochspannungsleitung und einer Landesstraße um keine Vorbelastungsmerkmale im Sinne der LEP-Fortschreibung 2021 handelt.
 4)
 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
 5)
 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im 2. Regionalplanentwurf ist für den hier vorliegenden Bereich kein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft mehr vorgesehen.
 6)
 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im 2. Regionalplanentwurf ist für den hier vorliegenden Bereich kein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft mehr vorgesehen.
 7)
 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Planungsgesprächen am 10.05.2022, 26.10.2022 und am 17.01.2024 erörtert.

In den Planungsgesprächen und der landesplanerischen Stellungnahme vom 13.07.2023 wurde bezüglich des ersten Teilbereiches darauf hingewiesen, dass sich die Fläche nicht in unmittelbarer Nähe zu Vorbelastungen befindet und daher eine Standortbegründung noch konkretisiert werden müsste. Im Planungsgespräch vom 17.01.2024 wurde bereits bestätigt, dass dem Teilbereich keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Der zweite Teilbereich wurde nun deutlich vergrößert. In der landesplanerischen Stellungnahme vom 13.07.2023 wurde noch bezüglich der vormals zwei kleineren angedachten Teilflächen auch darauf hingewiesen, dass sich die Flächen nicht in unmittelbarer Nähe zu Vorbelastungen befinden und die Standortbegründung ebenfalls noch konkretisiert werden müsste. Bezüglich der jetzt wieder vorgenommenen östlichen Erweiterung wurde in den Planungsgesprächen vom 10.05.2022 und 26.10.2022 darauf hingewiesen, dass sich dieser Bereich nach dem geltenden Regionalplan in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft befindet und einer Bauleitplanung zur Entwicklung eines Solarparks in diesem Bereich Ziele der Raumordnung entgegenstehen würden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

2)

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409, Ressortbezeichnungen geändert durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023, GVOBl. Schl.-H. S. 514) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).

3)

Wie bereits in der Stellungnahme vom 13.07.2024 erläutert, befinden sich die zur Planung vorgelegten Solarparks an keinerlei Vorbelastungen entsprechend

Ziffer 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021. Aus landesplanerischer Sicht handelt es sich dadurch nicht um vorrangig für Photovoltaikanlagen in Anspruch zu nehmende Flächen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei einer Hochspannungsleitung und einer Landesstraße um keine Vorbelastungsmerkmale im Sinne der LEP-Fortschreibung 2021 handelt. Dass von dieser Hochspannungsleitung eine Vorbelastungswirkung ausgeht, wird hier von der Gemeinde Haby angenommen. Diese Unterscheidung sollte aus der Planbegründung deutlich hervorgehen. Darüber hinaus wird seitens der Landesplanung darauf hingewiesen, dass eine Vorbelastung des Landschaftsbildes aufgrund der räumlichen Lage zu den beiden Teilflächen der Planung nur eingeschränkte Wirkung entfalten dürfte.

4)

Bezüglich der Standortbegründung wird ferner auf die Stellungnahme des Kreises vom 24.01.2025 hingewiesen. Daraus geht hervor, dass seitens der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde Bedenken gegenüber der Planung bestehen. Mit Blick auf eine schlüssige Standortbegründung der vorgesehenen zwei Teilflächen wird dringend empfohlen, die von den Fachbehörden vorgetragene Stellungnahmen zu berücksichtigen.

5)

Im zweiten Teilbereich befinden sich die gegenüber der Planungsanzeige hinzugenommenen Flächen im geltenden Regionalplan in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. In diesen Gebieten dürfen nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-VO 2021 keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden. Insofern stehen einer Bauleitplanung auf diesen Flächen derzeit Ziele der Raumordnung entgegen.

6)

Aus der Begründung der Planunterlagen geht hervor, dass die Gemeinde ein Zielabweichungsverfahren zu dem Solarpark anstrebt. Sie verweist darauf, dass im 1. Regionalplanentwurf für den Planungsraum II in diesem Bereich kein Vorbehalts-

gebiet für Natur und Landschaft mehr vorgesehen ist. Hierzu wird seitens der Landesplanung darauf hingewiesen, dass in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung erst mit dem 2. Entwurf des Regionalplans vorliegen. Derzeit wird der 2. Entwurf des Regionalplanentwurfs für den Planungsraum II noch abgestimmt. Insofern kann die Landesplanung keine vorgezogene Bewertung der Planung im Hinblick auf einen 2. Regionalplanentwurf abgeben. Es wird daher vorgeschlagen, dass die Gemeinde nach Veröffentlichung des 2. Entwurfs des Regionalplanes für den Planungsraum II erneut auf die Landesplanung zukommt.

7)

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Nr.: 1016	Details	
eingereicht am: 24.01.2025	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution: Name des/der Einreicher*in: Abteilung: Adresse: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	k.A. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat Amirfarzan Heravi 5.3 - Regionalentwicklung Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg Nein Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme der Regionalentwicklung:

1)
Es wird auf die Stellungnahme des Bebauungsplans Nr. 5 verwiesen.

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde:

2)
Es sind in der Gemeinde Haby lt. vorgelegtem Entwurf Sondergebiete Photovoltaik von rund 44 ha mit

Abwägung / Empfehlung

1)
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2)
Die Hinweise und Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Plangeltungsbereich um die Baufläche 2 (des Planentwurfs mit dem Stand 05.06.2025) hinsichtlich des Flurstücks 98/4 reduziert wurde. Somit hat sich die Gesamtfläche des Geltungsbereiches

zwei Teilflächen - in Lehmsiek mit rd. 16 ha und Stillbek mit rd. 28 ha geplant.

3)

In der Stellungnahme zur Planungsanzeige wurde das Gebiet „Stillbek“ aufgrund der Lage zwischen dem Schwerpunkt des Schutzgebiets- und Verbundsystems und der historischen Knicklandschaft naturschutzfachlich abgelehnt. Nun ist es - zuzüglich einer erheblichen Erweiterung - Gegenstand der vorgelegten Planung. Das im Entwurf des Umweltberichtes kein Bezug zur Stellungnahme der Naturschutzbehörde hergestellt wird, ist zu beanstanden.

4)

Die Wertigkeit von Natur und Landschaft hat sich nicht verändert. Mit der aktuell vorlegten Planung und der Einzäunung von rd. 26 ha im Außenbereich wird ein erheblicher Eingriff, der als Barriere für die freilebende Tierwelt wirkt, geschaffen. Der Teil der Planung ist zu überarbeiten und zu reduzieren. Es ist zu begründen, warum der Eingriff nicht vermeidbar bzw. minimierbar ist. In vergleichbaren Planungen- auch ohne dass eine entsprechende Biotopdichte im Nahbereich vorliegt -, ist es z.B. üblich, in einem Entwurf Schneisen von mind. 30 m Breite vorzusehen. In Art und Umfang ist der Eingriff als vermeidbar zu bewerten.

5)

Als „Vorbelastung“ wird eine Hochspannungsleitung in dem Raum angegeben. Für eine 110 KV Leitung sind die vermeintlichen Wirkungen in der Landschaft, die ein abwechslungsreiches Geländereief aufweist, in der Breite überdimensioniert dargestellt. Hinzuweisen ist auch darauf, dass eine landwirtschaftliche Nutzung von Flächen keinen Eingriff im Sinne einer Vorbelastung darstellt.

6)

Bei den Planzeichnungen der beiden Sondergebiete werden erhebliche Anteile an Knicks und zugleich landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen einbezogen. Es wird für die Hochspannungsleitung ein Abstand von 30 m vorgesehen, aber im Bereich der Knicks die baulichen Anlagen in einer Zick-Zack-Linie bis 3 Meter an die Biotope herangeplant. Das

um ca. 4 ha reduziert. Die nutzbare PV-Fläche beträgt somit für den Teilbereich Lehmsiek ca. 9 ha und für den Teilbereich Stillbek ca. 23 ha.

3)

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

4)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Plangeltungsbereich um die Baufläche 2 (des Planentwurfs mit dem Stand 05.06.2025) hinsichtlich des Flurstücks 92/4 reduziert wurde. Somit hat sich die Gesamtfläche des Geltungsbereiches um ca. 4 ha reduziert. Die nutzbare PV-Fläche beträgt somit für den Teilbereich Lehmsiek ca. 9 ha und für den Teilbereich Stillbek ca. 23 ha. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde der Knickabstand im gesamten Plangebiet auf mindestens 7 m erhöht. Im Bereich des Doppelknicks wurde der Knickabstand, wie vorgeschlagen, als begradigte Linie festgesetzt und variiert zwischen 7 m und 20 m. Weiterhin wurde auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in dem Teilbereich 2 ein Wildkorridor mit einer Breite von 30 m mit einer Ost-West-Ausrichtung ergänzt.

5)

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

6)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde der Knickabstand im gesamten Plangebiet auf mindestens 7 m erhöht. Im Bereich des Doppelknicks wurde der Knickabstand, wie vorgeschlagen, als begradigte Linie festgesetzt und variiert zwischen 7 m und 20 m. Die Darstellung des Querschnitts wird zur Klarstellung dahingehend angepasst, dass der Bestandsknick keine Aufwertung im Sinne einer Ausgleichsmaßnahme darstellt.

7)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Aufgabe des Flächennutzungsplanes ist es, die Art der Bodennutzungen in seinen Grundzügen darzustellen. In diesem Bauleitplanverfahren ist es Planungswille der Gemeinde, zwei Teilbere-

ist naturschutzfachlich nicht angemessen. Lt. Querschnitt soll zugleich der zu erhaltende Knick noch als Maßnahmenfläche angerechnet werden. Der Bestandsknicke ist Biotopschutz, keine Aufwertung im Sinne einer Ausgleichsmaßnahme.

7)

Im Flächennutzungsplan sind Knicks und Abstandsflächen mit mind. 3 Meter und bis zu 10 Meter als Grünzüge mit einer begrügten Linienführung darzustellen.

8)

Im Flächennutzungsplan sind die beiden anerkannten Ökokonten am Hexenberg und am Brobach, außerhalb des Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5, aber mit Lage im Gemeindegebiet Haby zu erfassen.

9)

Artenschutzrechtlich sind vertiefende Untersuchungen zu Fledermäusen, Rastvögeln Amphibien und Wildwechsellern vorzulegen. Zum Kapitel Schalenwild wird im Umweltbericht richtigerweise die Zerschneidung durch die Zäune und angegeben. Eine Betroffenheit von Schalenwild auf eine „Flaggschiffart“ Rotwild zu reduzieren, ist unzureichend. Durch die Biotopdichte westlich der Landesstraße und die Knicklandschaft östlich des Projektgebietes ist von einem relevanten Vorkommen an Reh- und Schwarzwild auszugehen. Hinzu kommt, dass die Landesstraße 42 eine vielbefahrene Verkehrsverbindung ist.

10)

Zu den Eingriffen bzw. den vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen wird im Rahmen des Entwurfs zum VEP Nr. 5 der Gemeinde Haby ergänzend Stellung genommen. Aufgrund der erheblichen Abweichung von den Aussagen der Planungsanzeige bleibt ein weiteres Vorbringen vorbehalten.

Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde:

11)

Der in diesem Verfahren dargestellte Planungsbereich überschreitet den in der Planungsanzeige vom 31.05.2023 dargestellten Bereich um ein Vielfaches.

Die als Sonderbaufläche Photovoltaik darzustellen, um über einen nachgeordneten Bebauungsplan die Errichtung eines Solarparks zu ermöglichen. Inwieweit darüber hinaus detaillierte Darstellungen im Flächennutzungsplan aufgenommen werden, obliegt der Entscheidung der Gemeinde. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, in diesem Fall der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5, werden die Knicks und deren Abstandsflächen verbindlich festgesetzt. Bereits heute bestehende Kompensationsflächen werden im Flächennutzungsplan als Maßnahmenflächen dargestellt.

8)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bereits heute im Geltungsbereich bestehende Kompensationsflächen werden im Flächennutzungsplan als Maßnahmenflächen dargestellt.

9)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt wurde. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in dem Teilbereich 2 ein Wildkorridor mit einer Breite von 30 m mit einer Ost-West-Ausrichtung ergänzt wurde.

10)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Plangeltungsbereich um die Baufläche 2 (des Planentwurfs mit dem Stand 05.06.2025) hinsichtlich des Flurstücks 98/4 reduziert wurde.

12)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde gewichtet eine Inanspruchnahme der Fläche für den Solarpark aus verschiedenen Gründen städtebaulich als vertretbar. Die Errichtung der Photovoltaikanlage führt zu keiner flächigen Versiegelung des Bodens. Die Bodenfunktionen bleiben weitgehend erhalten, da die Module in der Regel auf Ramppfosten oder Punktfundamenten errichtet werden. Die Nutzung ist zeitlich begrenzt

- 12)
Am Standort des aktuell dargestellten Vorhabenbereiches sind Böden mit regionalspezifisch hoher Ertragsfähigkeit verbreitet. Nach dem aktuellen Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (-Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur vom 09.09.2024-) unterliegt der Bau von PV-Freiflächenanlagen auf diesen Böden einer besonderen Abwägungs- und Prüfungserfordernis.
- 13)
Um den landwirtschaftlichen Ertragsverlust bei der Überplanung und Nutzungsänderung der hier verbreiteten Böden mit hoher Fruchtbarkeit auszugleichen, ist auf anderen weniger fruchtbaren Böden ein viel höherer Flächenaufwand erforderlich. Das öffentliche Interesse an einer ertragsfähigen Landwirtschaft und einem ressourcenschonenden Flächenmanagement ist gegen das Interesse an Erneuerbare-Energie-Anlagen abzuwägen. Aus der Sicht des Bodenschutzes und im Hinblick auf die Problematik einer allgemeinen Flächenverknappung und wachsender Flächenkonkurrenz für jegliche Belange erscheint die hier geplante Nutzungsänderung und Ausweitung des Vorhabenbereichs für die PV-Freiflächenanlage wenig effizient.
- 14)
Eine abweichende Bewertung des Vorhabens kann sich bei der kombinierten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen durch Agri-PV-Anlagen ergeben, sofern ein gleichzeitiger Anbau von Nutzpflanzen erfolgt. Die Festsetzungen der Bauleitplanung zur Gestaltung der Flächennutzung sollten gegebenenfalls entsprechend angepasst werden.
- 15)
Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (u.a. § 202 Schutz des humosen Oberbodens, § 34 Abs. 1 Satz 2, BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) und grundsätzlich reversibel. Nach Rückbau der Anlage kann die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Durch den vollständigen Rückbau der Anlage nach Ende der Nutzungsdauer kann also die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden. Die hohe Ertragsfähigkeit des Bodens geht dadurch nicht dauerhaft verloren. Weiterhin kann durch die unmittelbare Nähe zum Umspannwerk der Bodeneingriff minimiert werden, da weniger externe Flächen für die Kabelverlegung genutzt werden müssen.
- 13)
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Flächeneigentümer, der aktiv Landwirtschaft (Ackerbau) betreibt, hat für sich die Entscheidung getroffen, dass er die Ackerflächen, die überplant werden sollen, in die Planung einbringen möchte. Die Ausübung der Eigentums- und Nutzungsrechte liegt beim Eigentümer. Dieses Vorhaben wird seitens der Gemeinde Haby unterstützt, da diese einen Beitrag zur Energiewende leisten möchte. Die Gemeinde vertritt den Standpunkt, dass die Energiewende nur dann gelingen kann, wenn alle Gemeinden bereit sind, jeweils in ihrem Gemeindegebiet einen bedeutenden Beitrag zur Produktion von erneuerbaren Energien zu leisten. Dies entspricht auch dem politischen Willen auf Bundesebene. Denn gemäß § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Bestandteil in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.
- 14)
Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
- 15)
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei der Bauausführung zu beachten. Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 haben sie keine Bedeutung.
- 16)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 17)

des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Altlasten

16)

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 01/2025) keine Altablagerungen und keine Altstandorte.

17)

Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.

Hinweise:

18)

Zum Schutz des Oberbodens ist ein flächiger Bodenauf- und Bodenabtrag sowie flächenhafte Materialumlagerung nicht zulässig (§ 11a LNatSchG).

Im Rahmen der Bauplanung wird die Erstellung eines Bodenmanagement- und Bodenschutzkonzeptes sowie während der Bauphase eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 erforderlich werden.

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde:

19)

Gegen das o. g. Bauleitverfahren bestehen seitens der unteren Wasserbehörde -gesamt- grundsätzlich keine Bedenken.

20)

Im noch folgenden Baugenehmigungsverfahren werden die nachfolgenden Hinweise als Auflagen und Hinweise erteilt werden. Es wird empfohlen diese frühzeitig in der Planung zu berücksichtigen:

Ich bitte nachfolgend aufgeführte Hinweise in die Planung zu übernehmen:

- Grundwasserschutz

Im gesamten Plangebiet ist eine Gründung der Solarmodule mit verzinkten Stahlprofilen aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nur zulässig, wenn vor Baubeginn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass sich der höchst anzunehmende

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

18)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Bauvorhaben, die auf der Grundlage eines Bebauungsplanes umgesetzt werden, in der Regel kein Bodenschutzkonzept erforderlich ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass bei der Errichtung des Solarparks nur in geringem Umfang Bodenbewegungen bzw. Eingriffe in den Boden stattfinden werden.

19)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

20)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens beachtet.

21)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Grundwasserstand unterhalb der Gründungsebene der Solarmodule bzw. Zaunanlage befindet. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

Alternativ sind andere Gründungsmaterialien zu verwenden (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium oder Stähle / Metalle mit Zink-Magnesiumbeschichtung, Plascoat PPA 571 oder vergleichbarer Korrosionsbeständigkeit). Gleiches gilt für die Gründung der Zaunanlage.

· Binnenentwässerung

Mit der vorliegenden Planung wird die Art der Nutzung für Flächen der Landwirtschaft geändert und für diese Flächen die Nutzung „Sondernutzung bzw. PV-Freifläche“ dargestellt. Werden Flächen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt, entfällt jedoch die in § 46 Abs 1 Nr. 2 WHG genannte Privilegierung, wonach u. a. das Ableiten von Grundwasser für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke keiner Erlaubnis bedarf.

Gem. § 8 Abs. 1 WHG bedürfen Benutzungen im Sinne des § 9 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine wasserrechtliche Benutzung ist auch das Ableiten von Grundwasser mittels Drainagen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG). Sofern auf den nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Ableiten von Grundwasser erfolgt, unterfällt dies vom Grundsatz her dem Erlaubnisvorbehalt nach § 8 WHG.

Um die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG erhalten zu können, ist diese bei der unteren Wasserbehörde (Kreis Rendsburg-Eckernförde, der Landrat) zu beantragen. Einem solchen Antrag sind unter anderem folgende Unterlagen beizufügen:

- nachvollziehbare Begründung über das Erfordernis des Weiterbetriebes der Drainagen.
- hydraulisches Gutachten mit Nachweis, dass das abgeführte Wasser nicht dem Verschlechterungsverbot gemäß EU – WRRL bzw. dem § 18 Abs. 2 LWG entgegensteht.
- Nachweis darüber, dass die Grundwasser-

absenkung keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt hat.

Alternativ zur Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § § 8, 9 WHG wäre die Funktionsfähigkeit vorhandener Drainagen aufzuheben. Dies wäre möglich, indem vorhandene Drainage zerstört, dauerhaft verschlossen oder zurückgebaut werden.

- **Modulreinigung**

Bei der Reinigung der Solarmodule darf nur Wasser ohne Zusatzmittel verwendet werden. Sollten andere Reinigungsverfahren zur Anwendung kommen, ist der unteren Wasserbehörde das Vorhaben 4 Wochen im Voraus zur Prüfung und Zulassung anzuzeigen.

- **Gewässerkreuzungen**

Sollten verrohrte oder offene Gewässer gekreuzt werden (Überwegungen oder Kabel) bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG in Verbindung mit § 23 LWG.

- **Wasserhaltung**

Sollte einer Wasserhaltung mit temporärer Grundwasserabsenkung bzw. Ableitung von Baugrubenwasser für z. B. Trafohäuschen erforderlich sein Bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für Grundwasserabsenkung und die notwendige Ableitung des geförderten Grundwassers oder Schichten- und Baugrubenwassers sind zwingend 8 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Ob eine erlaubnispflichtige Benutzung gemäß § 9 WHG in Verbindung mit § 11 LWG oder ein Gemeindegebrauch nach § 18 LWG vorliegt, entscheidet die zuständige untere Wasserbehörde nach Vorlage der von ihr geforderten Unterlagen durch den Antragsteller.

· **Binnenentwässerung**

Bei der Aufhebung der Binnenentwässerung ist sicherzustellen, dass die Entwässerung von Flächen Dritter nicht beeinträchtigt wird.

Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde:

21)

Seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern folgende Anmerkungen berücksichtigt werden:

- eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen
- Sichtdreiecke sind freizuhalten
- eine Blendwirkung auf den fließenden Verkehr ist auszuschließen
- geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sind zu treffen.

Nr.: 1015	Details	
eingereicht am: 24.01.2025	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution: Name des/der Einreicher*in: Abteilung: Adresse: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	k.A. Industrie- und Handelskammer zu Kiel Sabine Schulz Industrie- und Handelskammer zu Kiel Bergstraße 2 24103 Kiel Nein Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Haby haben wir keine Anmerkungen oder Hinweise.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: M1020	Details	
eingereicht am: 24.01.2025	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution:	k.A. Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein / AG-29

Name des/der Einreicher*in:	Achim Peschken
Abteilung:	Keine Abteilung
Adresse:	Burgstraße 4 24103 Kiel
Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Abgelehnt
Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.
 Die aufgezeigten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden begrüßt.
 Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Abwägung / Empfehlung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.: M1019	Details	
eingereicht am: 24.01.2025	Verfahrensschritt:	k.A.
	Einreicher*in/Institution:	WBV Wittensee-Exbek
	Name des/der Einreicher*in:	Christiane Petersen-Menke
	Adresse:	Deutsch-Ordens-Straße 2a 25551 Hohenlockstedt
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Abgelehnt
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

- 1)
Auf der Fläche des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 5 ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen geplant. Die Planung sieht vor, in zwei Teilbereichen entlang der Landesstraße L 42 die Errichtung von zusammen rund 44 ha großen PV-Parks zu ermöglichen.
- 2)
Dieses Vorhaben begrüßen wir, da erneuerbare Energien der Baustein für eine nachhaltige und fossil-unabhängige Energieversorgung sind.
- 3)
Nach aktuellem Stand scheinen keine Gewässer des WBV Wittensee-Exbek betroffen zu sein.
- 4)

Abwägung / Empfehlung

- 1)
Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
- 2)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 3)
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 4)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bitte beachten Sie, dass ein Teil der Vorhabenfläche
 im Verbandsgebiet des WBV Noor liegt.

Nr.: M1024	Details	
eingereicht am: 24.01.2025	Verfahrensschritt:	k.A.
	Einreicher*in/Institution:	NABU Schleswig-Holstein
	Name des/der Einreicher*in:	Karl-Ludwig Loth
	Abteilung:	NABU Eckernförde
	Adresse:	Hasenheide 10 24340 Eckernförde
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Abgelehnt
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

- 1)
 Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen grundsätzlich keine Bedenken und Anregungen zur o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes.
- 2)
 Bei den weiteren Planungen sind bei Abwägungen dem Arten- und Naturschutz gegenüber dem Ausbau von Photovoltaik-Anlagen eine höhere Priorität einzuräumen.

Abwägung / Empfehlung

- 1)
 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 2)
 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: M1022	Details	
eingereicht am: 23.01.2025	Verfahrensschritt:	k.A.
	Einreicher*in/Institution:	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
	Name des/der Einreicher*in:	Kerstin Orłowski
	Abteilung:	Archäologisches Landesamt / Planungskontrolle
	Adresse:	Brockdorff-Rantzau-Str. 70 24837 Schleswig
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Abgelehnt
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

- Wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden1)
Auflagen zu:
- 1)
 Im Bereich des in der Archäologischen Landesaufnahme verzeichneten Grabhügels (TB 1 Lehmsiek, s. rot markierte Fläche in Abb. 1) und des Megalithgrabes (TB 2 Stillbek, s. rot markierte Fläche

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es gab eine Abstimmung bezüglich einer Voruntersuchung. In die Begründung wird folgender Hinweis aufgenommen: Die Flächen des Grabhügels und des Megalithgrabes, sowie die Flächen mit tieferen Bodeneingriffen (tiefer 30cm) oder dem Abtrag

in Abb. 2) müssen die Flächen vor dem Beginn von Erdarbeiten durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden. Alternativ könnten diese Flächen unbebaut belassen werden.

2)
Vor dem Beginn von Erdarbeiten in allen anderen Bereichen, wo tiefere Bodeneingriffe (ca. 30 cm Tiefe oder mehr) oder der Abtrag von Mutterboden durchgeführt werden sollen (z.B. für Kabelgräben, Konverterstationen, Wegetrassen u.ä.), müssen die Planflächen ebenfalls durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden.

3)
Darüber hinaus ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffssarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.

4)
Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Zuständig ist Frau Mirjam Briel (Tel.: 04551 - 8948673, Email: mirjam.briel@alsh.landsh.de).

Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.

5)
Bei den überplanten Flächen handelt es sich um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die archäologischen Interessengebiete in diesen Bereichen dienen zur Orientierung, dass

von Mutterboden, werden im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes als „Sondergebiet PV“ ausgewiesen. Eine Bebauung ist ausschließlich nach vorheriger archäologischer Untersuchung zulässig.

2)
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Siehe Abwägung oben.

3)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

6)
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es gab eine Abstimmung bezüglich einer Voruntersuchung. In die Begründung wird folgender Hinweis aufgenommen: Die Flächen des Grabhügels und des Megalithgrabes, sowie die Flächen mit tieferen Bodeneingriffen (tiefer 30cm) oder dem Abtrag von Mutterboden, werden im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes als „Sondergebiet PV“ ausgewiesen. Eine Bebauung ist ausschließlich nach vorheriger archäologischer Untersuchung zulässig.

7)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

8)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

9)
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

11)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

12)
Der Hinweis auf die Rechtslage, die sich nach § 15 DSchG ergibt, wird zur Kenntnis genommen.

mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist.

6)

Für die überplanten Flächen liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Westlich der überplanten Fläche des Teilbereichs 1 Lehmsiek befinden sich diverse Grabhügel und Großsteingräber (aKD-ALSH-3306, 3307, 3309, 3310, 3149-3155), die gem. § 8 DSchG SH 2015 in die Denkmalliste eingetragen sind. Zudem befindet sich dieser Teilbereich 1 Lehmsiek im Bereich (ein Grabhügel, s. rot markierte Fläche in der Abbildung) und im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Grabhügel, Megalithgräber und mehrere Einzelfunde). Auch in der überplanten Fläche des Teilbereichs 2 Stillbek (Megalithgrab, s. rot markierte Fläche in der Abb. 2) und deren Umfeld befinden sich mehrere Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Grabhügel, Megalithgräber und Siedlungsflächen). Es liegen daher sehr deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planflächen vor.

7)

Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.

8)

Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

9)

Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.

Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmälern zu minimieren. Das Denkmal

kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. § 1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. § 1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.

10)

Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktsituation zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmälern wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.

11)

Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

12)

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Anlage: 2 Auszüge aus der Archäologischen Landesaufnahme

Nr.: M1021	Details
eingereicht am: 20.01.2025	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, Standort Rendsburg Name des/der Einreicher*in: Ole Rahn Abteilung: Straßenbetrieb Adresse: Kieler Str. 19 24768 Rendsburg Im öffentlichen Bereich Abgelehnt anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt:

- 1)
Gemäß § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631), dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der Landesstraße L 42 in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Anbauverbotszone).
- 2)
Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Landesstraße L 42 nicht angelegt werden.
- 3)
Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH erfolgen.
- 4)
Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV-SH, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
- 5)
Die Zufahrten zur Landesstraße L 42 stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar. Nach § 21 Abs. (1) StrWG bedarf die Sondernutzung der

Abwägung / Empfehlung

- 1)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 2)
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Erschließung des Plangebietes bestehende Zufahrten ausgehend von der Landesstraße L 42 genutzt werden.
- 3)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 4)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 5)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 6)
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurde eine Blendanalyse erstellt. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass aufgrund der festgestellten Werte in Bezug auf die LAI keine Maßnahmen zur Reduktion der Blendwirkung als notwendig erachtet werden.
- 7)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist im Rahmen der Bauausführung zu berücksichtigen.

Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast. Über die Höhe der Gebühren ergeht ein gesonderter Bescheid durch den LBV-SH.

6)

Licht, welches von einer Anlage ausgeht, wird nach § 3 Abs. 3 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als Emission gewertet. Kommt es infolge einer Lichtemission zur Einstrahlung auf Personen, so ist dies eine Lichtimmission gem. § 3 Abs. 2 BImSchG. Durch geeignete Maßnahmen (Sichtschutzwand/wand usw.) ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr auf der Landesstraße L 42 durch Blendung der Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt wird.

Hinweis von der Stabstelle Baustellenkoordination:

7)

Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordination des LBV-SH abzustimmen.

Die Abstimmung mit der Baustellenkoordination des LBV.SH hat über das Funktionspostfach baustellenkoordination@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.

Nr.: M1018	Details
eingereicht am: 15.01.2025	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Name des/der Einreicher*in: . Abteilung: Netzplanung Adresse: Amsinckstr. 59 20097 Hamburg Im öffentlichen Bereich Abgelehnt anzeigen: Dokument: Fehlanzeige

Stellungnahme

Stellungnahme S01415704 , Teilgeltungsbereich

Lehmsiek

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant

Nr.: M1017	Details
eingereicht am: 15.01.2025	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Name des/der Einreicher*in: . Abteilung: Netzplanung Adresse: Amsinckstr. 59 20097 Hamburg Im öffentlichen Bereich Abgelehnt anzeigen: Dokument: Fehlanzeige

Stellungnahme

Stellungnahme S01415705, Teilgeltungsbereich Stillbek

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Nr.: 1009	Details
eingereicht am: 14.01.2025	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: Ines Al-Kershi Name des/der Einreicher*in: Stefanie Müller-Thöm Abteilung: Gebäudemanagement Schleswig-Holstein Adresse: Küterstraße 30 24103 Kiel Im öffentlichen Bereich Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Nr.: M1012	Details	
eingereicht am: 10.01.2025	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution: Name des/der Einreicher*in: Abteilung: Adresse: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	k.A. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Frau Dietz REFERAT INFRA I 3 Fontainergraben 200 53123 Bonn Abgelehnt Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: M1011	Details	
eingereicht am: 09.01.2025	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution: Name des/der Einreicher*in: Abteilung: Adresse: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	k.A. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Thies Augustin Keine Abteilung Grüner Kamp 15-17 24768 Rendsburg Abgelehnt Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: 1008	Details	
eingereicht am: 06.01.2025	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution: Name des/der Einreicher*in: Abteilung: Adresse:	k.A. Amt Schlei-Ostsee Annika Levien Bauen und Umwelt Holm 13 24340 Eckernförde

	Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	Nein Fehlanzeige
--	--	---------------------

Stellungnahme

k.A.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1006	Details	
eingereicht am: 19.12.2024	Verfahrensschritt:	k.A.
	Einreicher*in/Institution:	SHNG Netzcenter Fockbek
	Name des/der Einreicher*in:	Jörg Köhler
	Abteilung:	Netzcenter Fockbek
	Adresse:	Krattredder 44 24787 Fockbek
	Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	Nein Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

- 1)
Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.
- 2)
Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie auf unserer Homepage unter www.sh-netz.com/Leitungsauskunft.
- 3)
Die im Baubereich liegenden Mittelspannungskabel haben eine Regelüberdeckung von 0,8m, die Niederspannungskabel haben eine Regelüberdeckung von 0,6m und die Gasleitungen haben eine Regelüberdeckung von 0,7m.
- 4)
Bitte beachten Sie, dass im angefragten Bereich eine 110KV Freileitung verläuft.
- 5)
Detaillierte Auskunft erteilt: Schleswig-Holstein Netz AG, Betrieb Spezialnetze, Team 110kV-Netze, Kieler Straße 47, 24768 Rendsburg, oder: 110kv-fremdplanung@sh-netz.com.

Abwägung / Empfehlung

- 1)
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 2)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 3)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 4)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 5)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: 1004	Details	
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	k.A.

12.12.2024	Einreicher*in/Institution: Amt Hüttener Berge
	Name des/der Einreicher*in: Torben Wulf
	Abteilung: Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung
	Adresse: Mühlenstraße 8 24361 Groß Wittensee
	Im öffentlichen Bereich: Nein
	anzeigen:
	Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Seitens der Gemeinde Groß Wittensee bestehen keine Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: 1005	Details
eingereicht am: 12.12.2024	Verfahrensschritt: k.A.
	Einreicher*in/Institution: Amt Hüttener Berge
	Name des/der Einreicher*in: Torben Wulf
	Abteilung: Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung
	Adresse: Mühlenstraße 8 24361 Groß Wittensee
	Im öffentlichen Bereich: Nein
	anzeigen:
	Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Seitens der Gemeinde Sehestedt bestehen keine Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: 1000	Details
eingereicht am: 11.12.2024	Verfahrensschritt: k.A.
	Einreicher*in/Institution: Dataport
	Name des/der Einreicher*in: Michael Räder
	Abteilung: Keine Abteilung
	Adresse: Billstraße 82 20539 Hamburg
	Im öffentlichen Bereich: Nein
	anzeigen:
	Dokument: Fehlanzeige

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

1) Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.

1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
 2) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2)
 Aufgrund der vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in den benannten Teilbereichen keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit **keine Beeinträchtigungen** vorliegen.

Nr.: 1002	Details
eingereicht am: 11.12.2024	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: Handwerkskammer Flensburg Name des/der Einreicher*in: Stephan Jung Abteilung: Keine Abteilung Adresse: Johanniskirchhof 1-7 24937 Flensburg Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Fehlanzeige

Stellungnahme

k.A.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1001	Details
eingereicht am: 11.12.2024	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: Privatperson Name des/der Einreicher*in: Heike Peckelhoff Adresse: Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf Im öffentlichen Bereich anzeigen: Veröffentlicht Dokument: Gesamtstllungnahme

Stellungnahme

1)
 Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.
 2)
 Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.
 3)
 Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) **ausschließlich** per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com

Abwägung / Empfehlung

1)
 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
 2)
 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen,
 3)
 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen,

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Heike Peckelhoff

Ericsson Services GmbH